

Vergabe-/Vertragsnummer: 020-25-00102

Rahmenvereinbarung Gebäudeuntersuchungen

- Erkundungen auf Gebäudeschadstoffe und Abfalldeklarationen sowie Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen -

Zwischen siehe Beiblatt „Übersicht Vertretungsformeln“

vertreten durch Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
(Fachaufsichtsführende Ebene; FfE)
Albersloher Weg 250, 48155 Münster

diese vertreten durch BLB NRW, Niederlassung Duisburg,
(Baudurchführende Ebene; BdE)
Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r** (AG) genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Laufzeit
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
- § 4 Erteilung der Einzelaufträge, Leistungspflichten des Auftragnehmers
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 Baustellenbüro
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand und Laufzeit

1.1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind

freiberufliche Leistungen für Gebäudeuntersuchungen - Erkundungen auf Gebäudeschadstoffe und Abfalldeklarationen sowie Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen –

entsprechend der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zu § 6 sowie den Festlegungen des jeweiligen Einzelauftrages für die in der Anlage zu § 1 (Maßnahmen-/Liegenschaftsliste) bezeichneten Liegenschaften.

1.2 Diese Rahmenvereinbarung gilt für die Zeit vom 02.01.2026 **bis** 01.01.2027.¹

1.3 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie die Rahmenvereinbarung nicht fortsetzen will, oder bis die abgerufenen Leistungen die Auftragssumme des gesamten Rahmenvertrages in Höhe von 221.000,--Eur (aktuell gültiger EU-Schwellenwert) netto innerhalb der Vertragslaufzeit ausgeschöpft wurde. Die maximale Gesamtaufzeit beträgt vier Jahre / sechs Jahre / sieben Jahre².

Der Vertrag endet außerdem, sobald die Summe der abgerufenen Leistungen des gesamten Rahmenvertrages 221.000,--Eur (aktuell gültiger EU-Schwellenwert) netto erreicht. Ein Einzelabruf, der zur Überschreitung dieser Summe führen würde, erfolgt nicht.

¹ Eine Gesamtaufzeit, die vier Jahre (im Anwendungsbereich der VgV) bzw. sechs Jahre (in analoger Anwendung der UVgO) bzw. sieben Jahre bei Rahmenvereinbarungen über verteidigungs- und sicherheitsspezifische Leistungen im Sinne des § 104 GWB überschreitet, ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Die Gründe hierfür sind in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.

² bei Rahmenvereinbarungen über verteidigungs- und sicherheitsspezifische Leistungen im Sinne des § 104 GWB

Der Auftraggeber kann die Rahmenvereinbarung durch einseitige Erklärung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr verlängern. Die maximale Gesamtaufzeit beträgt vier Jahre / sechs Jahre / sieben Jahre³.

1.4 Eine Beendigung der Rahmenvereinbarung führt nicht zur Beendigung der bereits aufgrund der Rahmenvereinbarung beauftragten Einzelaufträge.

1.5 Für die innerhalb der Vertragslaufzeit erteilten Einzelaufträge gelten die Konditionen der Rahmenvereinbarung auch über das Ende des Vertragszeitraums der Rahmenvereinbarung hinaus.

1.6 Dem Auftragnehmer können freiberufliche Leistungen bzgl. folgender Maßnahmen übertragen werden:

- siehe Leistungsbeschreibung zu § 6
- siehe Anlage Liegenschaftsverzeichnis

Die Liste kann stetig fortgeschrieben und durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Je nach Dringlichkeit dieser weiteren Maßnahmen kann es zu Verschiebungen in der Maßnahmenliste kommen.

Die Maßnahmenliste stellt für den Auftragnehmer einen groben Anhaltspunkt für die zu erbringenden Leistungen dar.

Aus dem getrennten Abruf der Maßnahmen mit verschiedenen Einzelabrufen gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

³ bei Rahmenvereinbarungen über verteidigungs- und sicherheitsspezifische Leistungen im Sinne des § 104 GWB

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile der Rahmenvereinbarung und der jeweiligen Einzelaufträge:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB –
- Anlage zu § 1 Nummer 1 .1 (Maßnahmen-/Liegenschaftsliste)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten (Leistungsbeschreibung)
- Anlage zu § 10 (Preisblatt)
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Zugangsbedingungen zu den jeweiligen Liegenschaften (gem. den beiden nachfolgenden Punkten)
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberufllich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
- Information Datenschutz
- Wichtige Hinweise für Rechnungen
- Übersicht Vertretungsformeln
- Vorlage Einzelabruf

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Neue Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes – RBBau, im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen
- Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB-Bund)

- Vorgaben für CAD
- Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachsen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV)
-
-

Mit der Erteilung von Einzelaufträgen kann der Auftraggeber für den jeweiligen Einzelauftrag vom Auftragnehmer darüber hinaus die zu beachtenden Vorschriften, Regelwerke und Erlasse vorgeben. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung
- die Vorgaben in den jeweiligen Einzelaufträgen
-
-

2.3 Die Planungsleistungen können, entsprechend den Vorgaben im Einzelauftrag, den nachfolgenden Verfahren unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnisgabe
- keinem Genehmigungsverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes: Nordrhein-Westfalen

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

- 3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung / digital übergeben:

- 3.2 Mit Erteilung von Einzelaufträgen übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer weitere für die Leistungserbringung erforderliche Unterlagen.
- 3.3 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche in den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen erkennt, hat er auf diese in Textform hinzuweisen.

§ 4 Erteilung der Einzelaufträge, Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Abrufberechtigte Stellen

Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen berechtigt:

- Abteilung Baumanagement 1 der BLB NRW NL Duisburg

- 4.2 Rahmenvereinbarung mit nur einem Vertragspartner

4.2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit den Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Einzelaufträge werden in Textform unter Verwendung der Anlage Muster Einzelauftrag zur Rahmenvereinbarung erteilt.

4.3 **Rahmenvereinbarung mit mehreren Vertragspartnern**

Die Einzelaufträge werden in Textform unter Verwendung der Anlage zu § 4 (Muster Einzelauftrag) zur Rahmenvereinbarung erteilt. Die Auswahl zwischen dem Auftraggeber und den übrigen Parteien dieser Rahmenvereinbarung trifft der Auftraggeber wie folgt:

4.3.1 Der erste Einzelauftrag aus dieser Rahmenvereinbarung wird an diejenige Partei erteilt, die unter Berücksichtigung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot für die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung abgegeben hat. Der jeweils nächste Einzelauftrag wird hiernach an diejenige Partei erteilt, die das jeweils nächstwirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Nachdem hiernach alle Parteien Einzelaufträge erhalten haben, werden die folgenden Aufträge bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung jeweils wieder in der beschriebenen Reihenfolge vergeben (rollierendes Prinzip).

Die hiernach für den Einzelauftrag vorgesehene Partei dieser Rahmenvereinbarung ist verpflichtet, die jeweils abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Die für den Einzelauftrag vorgesehene Partei dieser Rahmenvereinbarung kann die Übernahme ablehnen. Die Ablehnung muss innerhalb von einer Woche nach Zugang des Einzelauftrages schriftlich gegenüber dem Auftraggeber erklärt werden. In diesem Fall wird der Einzelauftrag an die nach der beschriebenen Reihenfolge jeweils nächste Partei erteilt.

4.3.2 Der jeweilige Einzelauftrag wird jeweils derjenigen Partei angeboten, die unter Berücksichtigung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot für die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung abgegeben hat. Lehnt diese Partei die Übernahme ab, wird der Einzelauftrag derjenigen Partei angeboten, die das jeweils nächstwirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und so fort. Die Ablehnung muss innerhalb von einer Woche nach Zugang des Einzelauftrages in Textform gegenüber dem Auftraggeber erklärt werden. In diesem Fall wird der Einzelauftrag an die nach der beschriebenen Reihenfolge jeweils nächste Partei erteilt.

4.4 Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung von Leistungen, die dieser Rahmenvereinbarung unterfallen, besteht für den oder die Auftragnehmer dieser Rahmenvereinbarung nicht. Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistungen, die dieser Rahmenvereinbarung unterfallen aus sachlichen Gründen, anderweitig zu vergeben.

oder

Leistungen, die dieser Rahmenvereinbarung unterfallen, werden durch die in § 4.1 genannten Auftraggeber ausschließlich an dasjenige bzw. diejenigen Unternehmen erteilt, die zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sind.

4.5 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind für alle Einzelaufträge zu erbringen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind für den jeweiligen Einzelauftrag zu erbringen.

4.6 Der Auftragnehmer muss eine Überschreitung des im Einzelauftrag vorgesehenen Mengenansatzes von mehr als 10 % vor Ausführung der Leistung in Textform anmelden und durch den Auftraggeber genehmigen lassen. Dies gilt auch für Stundenlohnarbeiten.

Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, steht ihm eine Vergütung nur dann zu, wenn der Auftraggeber die Ausführung der Mehrmengen nachträglich genehmigt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen so zu erbringen, dass die vom jeweiligen Einzelauftrag umfasste Baumaßnahme gemäß den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrags mangelfrei hergestellt werden kann.

Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die in den Einzelaufträgen genannten Termine eingehalten werden können.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die im jeweiligen Einzelauftrag vom Auftraggeber vorgegebenen Termine eingehalten werden können.

Kosten

Der Auftragnehmer hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

Besprechungen

5.4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.4.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.5 Leistungsänderungen

5.5.1 Begeht der Auftraggeber im Rahmen eines Einzelauftrages gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung

vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelung in § 10 zu ermitteln ist, ergeben.

- 5.5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.5.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.5.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nr. 5.5.3 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektablaufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.5.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 5.6 Behandlung von Unterlagen
- 5.6.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend

sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

- 5.6.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

- fach,

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordner vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

- 5.6.3 Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.

- 5.6.4 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

§ 6 **Spezifische Leistungspflichten**

- 6.1 Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus der Anlage zu § 6 (Leistungsbeschreibung) sowie aus den Festlegungen des jeweiligen Einzelauftrages.

- 6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, nur Teilleistungen der in der Anlage 6 spezifischen Leistungspflichten (Leistungsbeschreibung) aufgeführten Leistungen abzurufen. Der Umfang der geschuldeten Leistung wird vom Auftraggeber im Rahmen des Einzelauftrags festgelegt.

§ 7 **Fachlich Beteiligte**

Eine Liste der für die Erbringung der übrigen Planungs-/ Überwachungs- sowie Beratungs-/ Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) wird dem

Auftragnehmer mit Erteilung von Einzelaufträgen übergeben. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1 Als fachlich Verantwortliche (Schlüsselpersonal) für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- 8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz:

- 8.2.1 Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung und der Dauer der Durchführung der Einzelaufträge eingesetzt werden.

- 8.2.2 Bestellen und Wechsel des fachlich Verantwortlichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der AG wird die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt z.B. vor, wenn das neue Schlüsselpersonal keine vergleichbare Qualifikation, Erfahrung oder Zuverlässigkeit des vormaligen Schlüsselpersonals aufweist oder die in der Vergabekanntmachung für das Schlüsselpersonal genannten Eignungsanforderungen nicht eingehalten werden. Die vorgenannte Regelung gilt auch für den Wechsel des Schlüsselpersonals bei nicht vom AN zu vertretenden Umständen.

§ 9

Baustellenbüro

- entfällt -

§ 10
Honorar

- 10.1 Die Vergütung erfolgt entsprechend des vom Auftraggeber geprüften Honorarangebots vom (Anlage 1) mit den im Angebot aufgeführten Preisen.
- 10.2 Der Nachweis des geleisteten Aufwands ist wie folgt zu erbringen:
- 10.3 Der Nachweis des geleisteten Aufwands ist entsprechend der Festlegungen im Einzelauftrag zu erbringen.
- 10.4 Die Leistungen werden mit den Stundensätzen des vom Auftraggeber geprüften Honorarangebots vom (Anlage 1) vergütet:

Qualifikation	Stundenvergütungssatz EUR/Stunde (Übertrag aus Anlage 1)
Auftragnehmer (projektleitender Ingenieur) (Dipl.-Ing.)	
Mitarbeiter (projektbearbeitender Ingenieur (Dipl.-Ing.)	
Technische Zeichner oder sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation	

§ 11
Nebenkosten

- 11.1 Mit der Vergütung nach § 10 sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z.B. Reisekosten einschließlich Reisezeiten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten in und zwischen den Gebäuden etc.) abgegolten.

11.2 Die Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

- insgesamt pauschal mit v.H. vom auf den jeweiligen Einzelauftrag entfallenden Nettohonorar (siehe Regelungen in der Leistungsbeschreibung / Honorarangebot (Anlage 1) unter Nebenkosten).
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
-
-
- ausschließlich auf Einelnachweis.

11.3 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung von Unterlagen richtet sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.4 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12 Umsatzsteuer

12.1 Für die Vergütung des Auftragnehmers gemäß § 10 einschl. Nebenkosten gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

- Die Regelung zur Umsatzsteuer wird im Einzelauftrag festgelegt.

§ 13 **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen⁴:

- a) für Personenschäden 1.500.000,00 €
- b) für sonstige Schäden 250.000,00 €

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 AVB ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß SonVM 1 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben.

- 14.2 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschluss Sachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) zu erfüllen.

4 Siehe Schreiben BMWSB, BI-70000/1#1, Ziffer 10

14.3

14.4

14.5

Duisburg, den

, den

(Ort) (Datum)

(Ort) (Datum)

Auftraggeber (AG)

Unterschrift / Textform mit Angabe des
Namens, gem. §126b BGB

Auftragnehmer (AN)

Unterschrift / Textform mit Angabe des
Namens, gem. §126b BGB